

G e b ü h r e n s a t z u n g zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Mehmels

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehmels hat in seiner Sitzung am 26.04.2002 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde M e h m e l s die

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, der Leichenhalle und sonstiger Einrichtungen sowie nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen werden von der Gemeinde Mehmels – Gebühren – nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.: Die Erben des zu bestattenden bzw. beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

a) der Antragsteller;

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei den Grabnutzungsgebühren mit der Beantragung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag und nach Zustimmung des Gemeinderates gestundet bzw. teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Reihengrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit:
 1. Reihengrabstätte als Einzelgrab 4,- €/Jahr
 2. Reihengrabstätte als Urnengrab 4,- €/Jahr
 3. Reihengrabstätte als Kindergrab 4,- €/Jahr.

- (2) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:
 4. Wahlgrabstätte als Einzelgrab 205,- € einmalig
Nach- oder Wiederkauf 5,- €/Jahr
 5. Wahlgrabstätte als Doppelgrab 410,- € einmalig
Nach- oder Wiederkauf 10,- €/Jahr
 6. Wahlgrabstätte als Urnengrab 155,- € einmalig
Nach- oder Wiederkauf 5,- €/Jahr.

- (3) Gebühren für anonyme Urnenbestattungen:
 7. Gebühren für Urnenbestattungen auf dem anonymen Gräberfeld 155,- € einmalig.

- (4) Für bereits vorhandene Grabstätten entsteht die Gebühr für den Rest der Ruhefrist und wird mit berechnet. 4,- €/Jahr

- (5) Die Zubestattungsgebühr für die Beisetzung auf vorhandene Grabstätten beträgt für eine Urne 26,- € einmalig
bzw. im genehmigten Ausnahmefall für die Übereinanderbettung in ein Tiefengrab 52,- € einmalig

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Aufbewahrung einer Urne | 5,- € |
| b) Benutzung für Trauerfeier | 10,- €. |

§ 6

Gebühren für die Wasserversorgung

Für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung auf dem Friedhof wird eine jährliche Pauschalgebühr von 3,- €/Grabstätte erhoben.

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. einen von ihm beauftragten Unternehmer nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung gemäß §§ 21 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung werden Gebühren in Höhe der nachweisbaren Kosten erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.04.1996 und die 1. Änderungssatzung vom 18.01.2002 außer Kraft.

Mehmels, 31.01.2003

L a n d g r a f
Bürgermeister

Siegel

ausgegangen: 31.01.2003
abgenommen: 10.02.2003

